

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dahlem

vom 09. Juli 1982

**in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 16.12.2020
(Inkrafttreten: 01.01.2021)**

§ 1¹

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag ist eine öffentliche Last, für die das Grundstück dinglich haftet

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

¹ § 1 Satz 2 angefügt durch Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften vom 05.06.2003

§ 3^{2/3/4/5}

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; ist eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt, so ist diese Tiefe zu berücksichtigen;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; ist eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt, so ist diese Tiefe zu berücksichtigen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.

(2) Die nach Abs. (1) ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit (Maß der baulichen Nutzung) um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:

- a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 0 v. H.
- b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 25 v. H.
- c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 50 v. H.
- d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 70 v. H.
- e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 85 v. H.
- f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 95 v. H. neu gefasst
- g) für jedes weitere Geschoß zusätzlich 5 v. H.

(3)

1. Als Geschoßzahl Abs. (2) gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so

² § 3 (6) bis (9) hinzugefügt durch 3. Änderungssatzung vom 25.10.1983

³ § 3 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 03.01.1984

⁴ § 3 (8) neugefasst durch 18. Änderungssatzung vom 12.05.2000

⁵ § 3 (8) Satz 1 neugefasst durch 19. Änderungssatzung vom 21.12.2001

gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden.

2. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Abs. (2) genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 30 Prozentpunkte.

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan eine andere Nutzung ausweist oder für die ein Bebauungsplan nicht aufgestellt ist, erhöhen sich die in Abs. (2) genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Der Beitrag für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, wird nach Abs. (2) Buchstabe a) berechnet.
- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 5,01 €/qm der durch Anwendung der Zuschläge ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % des Beitrages für einen Vollanschluss erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 30 % des Beitrages für einen Vollanschluss erhoben.

- (9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. (8) Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz um 30 %.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Nachbehandlung lediglich zum Zweck dient, die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung).

§ 4⁶

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Die Beitragspflicht für Grundstücke, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder tatsächlich angeschlossen waren, bestimmt sich nach dem bisher geltenden Satzungsrecht.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Heranziehung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird 1 Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

⁶ § 4 (3) neugefasst durch 5. Änderungssatzung vom 17.05.1984

§ 7^{7/8/9/10/11/12}

Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs 1 Satz 2 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung wird in vollem Umfang von den Abwassereinleitern erhoben.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2 Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten

⁷ § 7 -Überschrift- geändert und (3) gestrichen durch 14. Änderungssatzung vom 15.12.1993

⁸ § 7 -Überschrift- geändert und (3) hinzugefügt durch 15. Änderungssatzung vom 15.12.1994

⁹ § 7 (1) Satz 2 angefügt durch Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften vom 05.06.2003

¹⁰ § 7 neu gefasst durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

¹¹ § 7 Abs. 5 neugefasst durch 29. Änderungssatzung vom 18.03.2013

¹² § 7 Abs. 2 und Abs. 3 - Anpassung der Rechtsnorm durch 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wird bei Betrieben mit Viehhaltung der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler erbracht, wird eine gebührenpflichtige Abwassermenge von 36 cbm jährlich für jede am 20.09. des Vorjahres auf dem Grundstück gemeldete Person zugrunde gelegt.

§ 8 13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29

Gebühren- und Abgabemaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

¹³ § 8 (7) Satz 1 neugefaßt durch 1. Änderungssatzung vom 22.12.1982

¹⁴ § 8 (12) neugefaßt durch 2. Änderungssatzung vom 23.06.1983

¹⁵ § 8 (9) neugefaßt durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.1984

¹⁶ § 8 (7) Satz 1 neugefaßt durch 7. Änderungssatzung vom 03.12.1986

¹⁷ § 8 (7) Satz 1 neugefaßt durch 8. Änderungssatzung vom 08.02.1988

¹⁸ § 8 (7) Satz 1 neugefaßt durch 9. Änderungssatzung vom 21.12.1989

¹⁹ § 8 (7) Satz neugefaßt durch 10. Änderungssatzung vom 23.01.1990

²⁰ § 8 (7) Satz 1 neugefaßt durch 11. Änderungssatzung vom 21.12.1990

²¹ § 8 (7) Satz neugefaßt durch 12. Änderungssatzung vom 18.12.1991

²² § 8 (7) Satz 1 neugefaßt durch 13. Änderungssatzung vom 07.12.1992

²³ § 8 neugefaßt durch 14. Änderungssatzung vom 15.12.1993

²⁴ § 8 (10) a) geändert und (14) bis (16) hinzugefügt durch 15. Änderungssatzung vom 15.12.1994

²⁵ § 8 (15) geändert durch 16. Änderungssatzung vom 21.12.1995

²⁶ § 8 (10) neugefasst, (15) geändert durch 19. Änderungssatzung vom 21.12.2001

²⁷ § 8 (10) neu gefasst durch 21. Änderungssatzung vom 16.12.2005

²⁸ § 8 (10) Buchstabe b) neu gefasst durch 22. Änderungssatzung vom 15.12.2006

²⁹ § 8 neu gefasst durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach § 8 a dieser Satzung.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 8 b).
- (4) Die Kleineinleiterabgabe gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) beim Abwasserwerk der Gemeinde Dahlem geltend zu machen. Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 € je Bewohner.

§ 8 a ^{30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41}

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, dass der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6).

³⁰ § 8 a hinzugefügt durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

³¹ § 8 a Abs. 7 Buchstabe b) neu gefasst durch 24. Änderungssatzung vom 11.12.2009

³² § 8 a Abs. 7 Buchstabe b) neu gefasst durch 24. Änderungssatzung vom 17.12.2010

³³ § 8 7 Buchstaben a) und b) neu gefasst durch 26. Änderungssatzung vom 20.12.2011

³⁴ § 8 a Abs. 5, letzter Satz geändert durch 29. Änderungssatzung vom 18.03.2013

³⁵ § 8 a Abs. 7 Buchst. b) neu gefasst durch 30. Änderungssatzung vom 19.12.2013

³⁶ § 8 a Abs. 7 Buchst. b) neu gefasst durch 31. Änderungssatzung vom 12.12.2014

³⁷ § 8 a Abs. 7 Buchstabe b) neu gefasst durch 32. Änderungssatzung vom 17.12.2015

³⁸ § 8 a Abs. 7 Buchst. b) neu gefasst durch 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016

³⁹ § 8 a Abs. 7 Buchst. b) neu gefasst durch 34. Änderungssatzung vom 14.12.2018

⁴⁰ § 8 a Abs. 7 Buchst. b) neu gefasst durch 35. Änderungssatzung vom 12.12.2019

⁴¹ § 8 a Abs. 7 Buchst. b) neu gefasst durch 36. Änderungssatzung vom 16.12.2020

- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, wird eine durchschnittliche Wassermenge von 36 cbm je Person/Jahr angesetzt. Maßgebend für die zu berücksichtigende Anzahl der Personen sind die melderechtlichen Verhältnisse am 20.09. des Vorjahres.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides geltend zu machen.

- (6) Der Nachweis, dass ein Wasserzähler ordnungsgemäß funktioniert, ist vom Gebührenzahler zu erbringen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist die Schmutzwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände zu schätzen.

- (7) a) Die Grundgebühr für das Schmutzwasser beträgt bei Hausanschlussleitungen von bebauten Grundstücken bei einer Dimension

bis 150 mm	5,50 € je Monat
bis 200 mm	11,00 € je Monat
bis 250 mm	20,00 € je Monat
bis 300 mm	33,00 € je Monat
über 300 mm	55,00 € je Monat

- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,73 €.

§ 8 b ^{42/43/44/45/46/47/48/49/50/51}

Niederschlagswassergebühr

⁴² § 8 b hinzugefügt durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

⁴³ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 24. Änderungssatzung vom 11.12.2009

⁴⁴ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 25. Änderungssatzung vom 17.12.2010

⁴⁵ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 28. Änderungssatzung vom 19.12.2012

⁴⁶ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 30. Änderungssatzung vom 19.12.2013

⁴⁷ § 8 b Abs. 4 neugefasst durch 31. Änderungssatzung vom 12.12.2014

⁴⁸ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016

⁴⁹ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 34. Änderungssatzung vom 14.12.2018

⁵⁰ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 35. Änderungssatzung vom 12.12.2019

⁵¹ § 8 b Abs. 4 neu gefasst durch 36. Änderungssatzung vom 16.12.2020

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bei funktionstüchtig begrünten Dachflächen und schwach versiegelten Flächen (sog. Öko-Pflasterflächen, -Sickerpflaster, Sicherfugensteine, Rasengittersteine-) mit wasserdurchlässigem Untergrund wird die in Abs. 4 festgesetzte Gebühr um 50 % ermäßigt.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 jährlich 0,86 €.

§ 9^{52/53/54}

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Entsteht die erstmalige Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird der Berechnung der Gebühren im Jahr des Anschlusses der in dem Jahr tatsächlich festgestellte Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bis zur Feststellung der tatsächlichen Wassermenge erhebt die Gemeinde einen Pauschalbetrag als Gebührenvorauszahlung. Der Pauschalbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei werden je Person und Monat 3 cbm Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. Bei einer anderen Nutzungsart (z.B. Gewerbebetrieb) ist für den ersten Erhebungszeitraum ein Abschlag in Höhe des zu erwartenden Wasserverbrauchs zu zahlen.

Im Jahr nach dem erstmaligen Anschluss wird der Teilverbrauch des Vorjahres auf 12 Monate umgerechnet.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kleininleitung wegfällt.

§ 10^{55/56/57}

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind:
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

⁵² § 9 (4) gestrichen durch 14. Änderungssatzung vom 15.12.1993

⁵³ § 9 (4) hinzugefügt durch 15. Änderungssatzung vom 15.12.1994

⁵⁴ § 9 neu gefasst durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

⁵⁵ § 10 (1) Buchst. d) angefügt durch 17. Änderungssatzung vom 02.09.1997

⁵⁶ § 10 neu gefasst durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

⁵⁷ § 10 Abs. 1 Buchstabe e) hinzugefügt durch 29. Änderungssatzung vom 18.03.2013

- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- d) die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten,
- e) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 ^{58/59/60}

Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtenden Abwassergebühren und die Kleininleiterabgabe werden durch Gebühren- bzw. Abgabenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen

⁵⁸ § 11 (1) neugefaßt durch 14. Änderungssatzung vom 15.12.1993

⁵⁹ § 11 (1) neugefaßt durch 15. Änderungssatzung vom 15.12.1994

⁶⁰ § 11 neu gefasst durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 a ⁶¹

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 ⁶²

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Gemeinde in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes bzw. der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Muss eine bestehende Hauptabwasserleitung aus Gründen erneuert werden, die von den Anschlussnehmern nicht zu vertreten sind, so trägt die Gemeinde die Kosten des Wiederanschlusses. Dies gilt jedoch nur für Veränderungen im Straßenbereich und wenn eine ordnungsgemäße Anschlussleitung vorhanden war.

Die Entscheidung darüber, ob eine ordnungsgemäße Anschlussleitung bestand, oder ob eine Erneuerung infolge des Verschleißes wegen technischer Mängel (z. B. unzureichende Druckfestigkeit) durchgeführt werden muss, obliegt dem pflichtgemäßen Einschätzungsermessen der Gemeinde.

- (3) Werden Maßnahmen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung einer Hausanschlussleitung einschließlich Kontrolleinrichtung und haustechnischer Anlagen im Rahmen der Arbeiten zur Realisierung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes durch die Gemeinde oder eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens durchgeführt, so sind der Gemeinde die Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (4) Zu den Maßnahmen der Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen gehören ebenfalls die Kanaluntersuchungen sowie die Durchführung der Dichtheitsprüfungen.

⁶¹ § 11 a hinzugefügt durch 23. Änderungssatzung vom 14.11.2008

⁶² § 12 Abs. 3 und 4 neu eingefügt durch 29. Änderungssatzung vom 18.03.2013

§ 13

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung oder Erneuerung mit der endgültigen Herstellung oder Erneuerung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14⁶³

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 15

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 16

Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle

⁶³⁾ § 14 geändert durch 27. Änderungssatzung vom 01.03.2012

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 Abs. 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) und b) KAG sinngemäß.

§ 17

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 18

Zwangmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 19⁶⁴

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1982 in Kraft.

⁶⁴ § 19 Satz 2 gestrichen durch 5. Änderungssatzung vom 17.05.1984